

R I C H T L I N I E N

für die Erfassung, Meldung und Prüfung kostenpflichtiger digitaler Nutzungsrechte ("Meldeverfahren Paid Content")

(in der Fassung des Verwaltungsratsbeschlusses vom 11. Dezember 2015)



Informationsgemeinschaft
zur Feststellung der
Verbreitung von
Werbeträgern e.V. (IVW)

Das Verfahren der IVW-Kontrolle zur Erfassung, Meldung und Prüfung digitaler Nutzungsrechte für paid-content-Produkte ("Meldeverfahren Paid Content") dient der Feststellung valider Daten über die Verbreitung digitaler Nutzungsrechte von kostenpflichtigen Applikationen ("Apps") und kostenpflichtigen Webangeboten, die als Werbeträger vermarktet werden.

Die quantitative Werbeträgerleistung entsteht durch den Verkauf der o.g. digitalen Nutzungsrechte. Die Werbeträgerleistung wird in der Kenngröße "Digitales Nutzungsrecht" dargestellt, die Gegenstand der IVW-Meldung, -Prüfung und -Veröffentlichung ist.

Die Rahmenbedingungen des Meldeverfahrens Paid Content regeln die folgenden Richtlinien:

I. Mitgliedschaft

Das Mitglied wird der Anbieter von Werbeträgern im Sinne dieser Richtlinien und ist die natürliche oder juristische Person, die das organisatorische, wirtschaftliche und steuerliche Risiko des Angebots trägt.

Es können ausschließlich solche paid-content-Produkte der IVW-Prüfung unterstellt werden, die Fremdwerbeträger sind und gegen Entgelt abgegeben werden. Hierbei muss mindestens 1 Euro-cent (brutto) je Kalendertag der Laufzeit des Erscheinungsintervalls erlöst werden.

Paid-content-Produkte, die kostenlos oder zu geringeren Preisen abgegeben werden, können an diesem Verfahren nicht teilnehmen. Ziffer IV. 1.3 Satz 2 bleibt unberührt. Für Kombinationsangebote gelten zusätzliche Regelungen (siehe Ziffer V. 4.).

Die Form, in der das paid-content-Produkt angeboten wird, muss eine eindeutige Identifikation des paid-content-Produkts und eine klare Abgrenzung zu anderen Produkten ermöglichen. Der Abgabepreis muss sich unmittelbar auf das eine paid-content-Produkt beziehen.

II. Aufnahmeverfahren

1. Die Aufnahme eines paid-content-Produkts im Sinne dieser Richtlinien in die IVW erfolgt aufgrund eines förmlichen Verfahrens.
2. Das Aufnahmeverfahren umfasst:
 - 2.1 die Anmeldung des paid-content-Produkts auf von der IVW herausgegebenen Formularen unter Angabe des Produktnamens und einer Produktbeschreibung, die differenzierte Angaben zu der Form und den Modalitäten enthält, in denen das paid-content-Produkt angeboten wird (z. B. Abo- oder Einzelnutzung; zeitlich befristet/unbefristet, Erscheinungsintervall, Preis je Angebots- und Verkaufsplattform, tatsächlicher Bezugszeitraum, Kündigungsmodalitäten oder das angemeldete Angebot betreffende allgemeine Geschäftsbedingungen, ggf. Kombinationszugehörigkeit);
 - 2.2 prüffähige Unterlagen zum Nachweis der verkauften digitalen Nutzungsrechte; dazu gehören insbesondere die dem Anbieter von den Angebotsplattformen zur Verfügung gestellten Reports zu den Verkäufen oder vergleichbare interne Reports des Anbieters (siehe Ziffer VI. 3.2);
 - 2.3 den Nachweis der Vermarktung des paid-content-Produkts als Werbeträger (Mediadaten oder vergleichbare Unterlagen);
 - 2.4 für die Dauer der Mitgliedschaft die Bereitstellung kostenfreier Nutzungsrechte bzw. Zugänge zum prüfpflichtigen Produkt für die IVW;



- 2.5 die Einbeziehung des zuständigen Organisationsausschusses. Die unmittelbare Einbeziehung des Organisationsausschusses in das Aufnahmeverfahren wird in eindeutigen Fällen auf die Information des Organisationsausschusses (s.u.) beschränkt. Nur wenn aus Sicht der Geschäftsstelle Zweifelsfälle oder Grenzfälle vorliegen, wird der Organisationsausschuss in die Entscheidung mit einbezogen. Binnen einer Frist von einer Woche kann in diesen Fällen aus dem Organisationsausschuss Zustimmung oder Ablehnung geäußert werden.

Falls innerhalb der Frist Ablehnung oder Bedenken aus dem Kreis der Delegierten geäußert werden, kommt es zur Einzelfallentscheidung durch den Organisationsausschuss (ggf. im Umlaufbeschluss).

Die IVW informiert den Organisationsausschuss inhaltlich und zeitlich regelmäßig über neu aufzunehmende Angebote (Angebotsname und Metadaten).

3. Die vorgenannten Unterlagen dienen zur Durchführung einer Aufnahmeprüfung. In dieser wird festgestellt, ob das paid-content-Produkt die Voraussetzungen erfüllt, die für die IVW-Kontrolle von digitalen Nutzungsrechten erforderlich sind.
4. Die Mitgliedschaft in der IVW beginnt nach erfolgreich durchgeführter Aufnahmeprüfung mit dem Datum der Bestätigung der Mitgliedschaft durch die IVW-Geschäftsstelle.
5. Vor der Bestätigung der Mitgliedschaft in der IVW darf das IVW-Zeichen nicht verwendet werden. Anbieter von paid-content-Produkten dürfen vor der Bestätigung der Mitgliedschaft nicht mit ihrer Antragstellung zur Mitgliedschaft in der IVW werben oder im geschäftlichen Verkehr darauf Bezug nehmen.

III. Ablehnung von Aufnahmeanträgen

1. Ein Aufnahmeantrag ist abzulehnen, wenn:
 - 1.1 sich im Rahmen des Aufnahmeverfahrens ergibt, dass die Prüfung nicht entsprechend der IVW-Satzung bzw. den IVW-Richtlinien möglich ist, oder
 - 1.2 ein Anbieter von paid-content-Produkten zwei Mal die von der IVW angesetzte Aufnahmeprüfung nicht wahrnimmt, oder
 - 1.3 die Aufnahmeprüfung ergibt, dass die zum Nachweis der Prüftätigkeit erforderlichen Unterlagen nicht beigebracht wurden oder nicht beigebracht werden können, oder
 - 1.4 vor oder während des Aufnahmeprozesses in unzulässiger Weise mit dem IVW-Zeichen oder IVW-Hinweisen geworben wurde.
2. Ein erneuter Aufnahmeantrag kann frühestens nach Ablauf eines halben Jahres nach Ablehnung gestellt werden.

IV. Kennzahldefinitionen

Die meldefähigen Kennzahlen umfassen die Gruppen

1. Digitale Einzel-Nutzungsrechte,
2. Digitale Abo-Nutzungsrechte,

die wie folgt definiert sind:

1. Digitales Einzel-Nutzungsrecht
 - 1.1 Zeitlich befristetes Einzel-Nutzungsrecht

Das zeitlich befristete Einzel-Nutzungsrecht ist maximal für den Kalendertag des Erwerbs oder 24 Stunden ab Erwerb gültig, das heißt, die Nutzungsmöglichkeit erstreckt sich ausschließlich auf diesen Zeitraum, anschließend muss ein neues Nutzungsrecht erworben werden.

Der Mindestpreis für ein zeitlich befristetes Einzel-Nutzungsrecht beträgt 1 Cent brutto.



Die zeitlich befristeten Einzel-Nutzungsrechte werden im Meldemonat aufsummiert und durch die Anzahl der Kalendertage im Meldemonat dividiert. Ein z. B. im Januar erworbenes zeitlich befristetes Einzel-Nutzungsrecht schlägt sich in der Meldung für den Monat Januar mit $1/31$ nieder (siehe auch Ziffer V. und Anlage 1 "Kennzahlenrubriken, Laufzeiten und Meldewerte").

1.2 Einzel-Inhalts-Nutzungsrecht

Das Einzel-Inhalts-Nutzungsrecht ist gekennzeichnet durch den Ausgaben-Charakter mit einem feststehenden regelmäßigen Erscheinungsintervall, welches maximal 3 Monate beträgt. Das Nutzungsrecht gilt für die Dauer des Erscheinungsintervalls. Die Ausgabe kann archiviert und zeitlich unbegrenzt genutzt werden.

Der Mindestpreis für ein Einzel-Inhalts-Nutzungsrecht beträgt 1 Cent brutto pro Kalendertag der Laufzeit des Erscheinungsintervalls, welche in Anlage 2 „Erscheinungsintervalle und Laufzeiten“ festgelegt ist.

Die Einzel-Inhalts-Nutzungsrechte werden ab dem jeweiligen Kauftag über die gesamte Laufzeit des Erscheinungsintervalls gemeldet, selbst wenn in der Zwischenzeit bereits eine neue Ausgabe erschienen ist. Das heißt, sie werden je Monat über die Anzahl der Tage des Erscheinungsintervalls aufsummiert und durch die Anzahl der Kalendertage je Monat dividiert. Ein z. B. am 01.04. erworbenes Einzel-Inhalts-Nutzungsrecht für eine Ausgabe mit 3-monatigem Erscheinungsintervall (entsprechend Anlage 2 = 91 Tage) schlägt sich in den Meldungen für April mit $30/30$, Mai mit $31/31$ und Juni $30/30$ nieder (siehe auch Ziffer V. und Anlage 1 "Kennzahlenrubriken, Laufzeiten und Meldewerte").

1.3 Zeitlich unbefristetes Nutzungsrecht

Ein zeitlich unbefristetes Nutzungsrecht ist grundsätzlich ein Einzel-Nutzungsrecht. Der Ablauf des Nutzungsrechts ist nicht festgelegt. Inhaltliche Veränderungen sind unbegrenzt möglich.

Der Mindestpreis eines zeitlich unbefristeten Nutzungsrechts beträgt 1 Cent brutto pro Kalendertag des Zugangsmonats.

Zeitlich unbefristete Nutzungsrechte werden ausschließlich als Summe der Zugänge im Zugangsmonat gemeldet. Es erfolgt keine Durchschnittsberechnung. Ein z. B. im Januar erworbenes zeitlich unbefristetes Nutzungsrecht schlägt sich in der Meldung für Januar mit 1 nieder. In den Folgemonaten erfolgt keine Meldung mehr (siehe auch Ziffer V. und Anlage 1 "Kennzahlenrubriken, Laufzeiten und Meldewerte").

2. Digitales Abo-Nutzungsrecht

2.1 Zeitlich befristetes Abo-Nutzungsrecht

Das zeitlich befristete Abo-Nutzungsrecht ist mindestens für zwei Kalendertage, maximal für zwei Jahre gültig. Liegt eine vertraglich vereinbarte feste zeitliche Befristung vor, muss nach Ablauf der Befristung zur weiteren Nutzung ein neues Nutzungsrecht erworben werden. Ein zeitlich befristetes Abo-Nutzungsrecht liegt auch dann vor, wenn kein fester zeitlicher Ablauf der Befristung vertraglich vereinbart ist, aber eine regelmäßige Fakturierung stattfindet und das Nutzungsrecht vom Nutzer in regelmäßigen Abständen (z.B. monatlich) gekündigt werden kann.

Der Mindestpreis für ein zeitlich befristetes Abo-Nutzungsrecht beträgt 1 Cent brutto pro Kalendertag der Laufzeit des Nutzungsrechts.

Die zeitlich befristeten Abo-Nutzungsrechte werden im Meldemonat über die Anzahl der Kalendertage der Laufzeit aufsummiert und durch die Anzahl der Kalendertage im Meldemonat dividiert. Ein z. B. am 01.01. erworbenes einzelnes zeitlich befristetes Abo-Nutzungsrecht mit einem Jahr Laufzeit schlägt sich also z. B. in der Meldung für den Monat Januar mit $31/31$, in den Folgemonaten bis Dezember jeweils mit Kalendertage/Kalendertage je Monat nieder (siehe auch Ziffer V. und Anlage 1 "Kennzahlenrubriken, Laufzeiten und Meldewerte").

2.2 Abo-Inhalts-Nutzungsrecht

Das Abo-Inhalts-Nutzungsrecht ist gekennzeichnet durch den Ausgaben-Charakter und umfasst eine bestimmte Folge mehrerer feststehender regelmäßiger Erscheinungsintervalle. Das Nutzungsrecht gilt für diese benannte Anzahl von Erscheinungsintervallen. Die Ausgaben können archiviert und zeitlich unbegrenzt genutzt werden. Nach Ablauf des letzten Erscheinungsintervalls der Laufzeit endet das Nutzungsrecht. Für eine erneute Folge von Ausgaben muss ein neues Nutzungsrecht erworben werden.



Das maximale Erscheinungsintervall einer Ausgabe beträgt 3 Monate.
Der Mindestpreis für ein Abo-Inhalts-Nutzungsrecht beträgt 1 Cent brutto pro Kalendertag der Laufzeit einer Ausgabe bzw. des Erscheinungsintervalls, welche in Anlage 2 „Erscheinungsintervalle und Laufzeiten“ festgelegt ist.

Die Laufzeit eines Abo-Inhalts-Nutzungsrechtes beginnt entweder mit dem Bestelltag, sofern der Abonnent unmittelbar Zugang zur aktuellen Ausgabe erhält, oder am Erscheinungstag der nächsten Ausgabe (z.B. wenn das Abonnement an das entsprechende Printprodukt gekoppelt ist). Die Laufzeit endet am Tag vor Erscheinen der nächsten Ausgabe, die nicht mehr Vertragsbestandteil ist. Ein z. B. am 1. Januar erworbenes Abo-Inhalts-Nutzungsrecht für drei Ausgaben und Erscheinungstermin immer am Monatsersten schlägt sich in den Meldungen für Januar mit 31/31, Februar mit 28/28 und März 31/31 nieder, ab April erfolgt keine Meldung, da am 1.4. die neue Ausgabe erscheint (siehe auch Ziffer V. und Anlage 1 "Kennzahlenrubriken, Laufzeiten und Meldewerte").

V. Meldung

Jeder Anbieter von digitalen Nutzungsrechten ist nach § 4 h) der Satzung in Verbindung mit der entsprechenden Anwendung von § 14 der IVW-Satzung verpflichtet, die Anzahl der im Meldemonat gültigen Nutzungsrechte (Verkäufe im Meldemonat und Altbestand aus Vormonaten) regelmäßig, pünktlich und vollständig zu melden. Pflichtverletzungen können vom IVW-Verwaltungsrat mit einem Verweis gerügt oder mit Ausschluss aus der IVW geahndet werden (§ 21 Abs. 2 a der Satzung).

1. Meldeform

Die Meldung erfolgt selbstständig durch die Anbieter von digitalen Nutzungsrechten auf dem Wege der elektronischen Datenübertragung nach dem vorgegebenen Schema zum jeweiligen Meldetermin.

2. Meldetermin

2.1 Der Anbieter von digitalen Nutzungsrechten ist verpflichtet, bis zum 14. Tag des Folge-monats die notwendigen Meldungen aller im zurückliegenden Monat gültigen Nutzungsrechte (Verkäufe im Meldemonat und Altbestand aus Vormonaten) zu erstatten.

2.2 Fällt der Meldetermin auf ein Wochenende oder einen Feiertag, muss die Meldung spätestens am folgenden Werktag bei der IVW eingehen.

3. Inhalt der Meldung

3.1 Digitale Nutzungsrechte im Sinne dieser Richtlinien sind gegen Entgelt vergebene Nutzungsrechte, die nachvollziehbar gezählt werden können.

3.2 Als festgestellte digitale Nutzungsrechte sind zu melden:

- die Summe der im Meldemonat verkauften digitalen Einzel-Nutzungsrechte einschließlich der bestehenden Einzel-Inhalts-Nutzungsrechte (Altbestand) anteilig je Erscheinungsintervall (siehe Ziffer IV. 1.1 und 1.2),
- die Summe der im Meldemonat verkauften digitalen Abo-Nutzungsrechte einschließlich der bestehenden zeitlich befristeten Abo-Nutzungsrechte (Altbestand) anteilig je Laufzeit und der bestehenden Abo-Inhalts-Nutzungsrechte (Altbestand) anteilig je Laufzeit über alle Erscheinungsintervalle (siehe Ziffer IV. 2.),
- die Summe der im Meldemonat verkauften zeitlich unbefristeten Nutzungsrechte (siehe Ziffer IV. 1.3).

3.3 Maßgeblich für die Meldung der gültigen Nutzungsrechte sind die Reports zu den Verkäufen (siehe Ziffern II. 2.2 und VI. 3.2). Verkäufe, die nicht auf der Grundlage dieser Reports nachweisbar sind, können nicht gemeldet werden.



Die Meldungen erfolgen als Tagesdurchschnitte in ganzen Zahlen pro Kalendermonat.

Die Erscheinungsintervalle und die Laufzeiten, die der Berechnung der Meldewerte zugrunde zu legen sind, werden durch die Anlage 2 "Erscheinungsintervalle und Laufzeiten" festgelegt.

Es sind ausschließlich Werte für die Nutzungsrechtarten zu melden, die dem Angebot zugeordnet werden können. Für jede angemeldete Angebotsplattform muss eine Meldung abgegeben werden.

4. Kombinationsangebote

4.1 Definition

Kombinationsangebote im Sinne der Richtlinien sind Zusammenstellungen von zwei oder mehr Produkten deren Nutzung in dieser Zusammenstellung dem Kunden kostenpflichtig angeboten wird. Kombinationsangebote können sowohl aus gleichartigen als auch aus unterschiedlichen Produkten bestehen.

Kombinationsmöglichkeiten (Beispiele, die Aufzählung ist nicht abschließend):

- App mit Printtitel
- App mit anderem digitalen Angebot (online/TV)
- App mit App
- Onlineangebot mit Printtitel
- App mit ePaper
- ...

4.2 Voraussetzungen für die Meldung von paid-content-Produkten, die Bestandteil eines Kombinationsangebots sind

Abhängig von der Angebotsunterbreitung und der Preisgestaltung können die digitalen Nutzungsrechte für ein oder mehrere paid-content-Produkte, die Bestandteil eines Kombinationsangebots sind, unter den folgenden Voraussetzungen in die Meldungen an die IVW einbezogen werden:

- Paid-content-Produkte aus dem Kombinationsangebot müssen mindestens auf einer Anbieterplattform auch alleine zu beziehen sein.
- Jedes paid-content-Produkt, das Bestandteil eines Kombinationsangebots ist, muss als einzeln erhältliches Produkt eindeutig bepreist (z. B. im Impressum, in einer Preisliste etc.) und die jeweiligen Bezugsformen müssen allgemein zugänglich sein.
- Unterschiedliche Preise auf unterschiedlichen Plattformen sind zulässig, sie sind jedoch auf den einzelnen Plattformen einheitlich zu handhaben. Gleiches gilt für unterschiedliche Preise für unterschiedliche Endgeräte. Anbieterplattformen sind z. B. die Homepage des Verlags, Online-Kioske, iTunes-Store, Google Play etc.
- Die Preisanteile je paid-content-Produkt innerhalb eines Kombinationsangebots müssen die Anforderungen an die Mindestpreise erfüllen (siehe Ziffer IV. 1. und 2.). Das Kombinationsangebot, aus dem Bestandteile in die Meldung eingehen, muss die Anforderungen an die Mindestpreise erfüllen (siehe Ziffer IV. 1. und 2.).
- Wird in einer bestehenden Leistungsbeziehung dem bisherigen Leistungsumfang ein paid-content-Produkt hinzugefügt und soll dieses paid-content-Produkt in die Meldung an die IVW einbezogen werden, muss entweder
 - der Preis entsprechend erhöht werden, mindestens um den Betrag des jeweiligen Mindestpreises (siehe Ziffer IV. 1.) des einbezogenen paid-content-Produkts oder
 - eine aktive Willenserklärung des Kunden zum Erhalt des paid-content-Produkts vorliegen. Als aktive Willenserklärung des Kunden gilt eine rechtsverbindliche, dokumentierte und dem Kunden eindeutig und unmittelbar zuzuordnende Erklärung, die die Zustimmung zu dem Erhalt des paid-content-Produkts zum Inhalt hat. Ein stillschweigend erteiltes Einverständnis genügt diesen Anforderungen nicht.



- Das paid-content-Produkt aus dem Kombinationsangebot muss mit dem entsprechend einzeln zu beziehenden Produkt zu 100 % identisch sein.

4.3 Ausweisung von Kombinationsangeboten und paid-content-Produkten, die Bestandteile eines Kombinationsangebots sind

Gehen in die Meldung von bezahlten Nutzungsrechten auch Bestandteile einer Kombination ein (siehe Ziffer V. 4.1), gelten die folgenden Regeln für die Ausweisung:

- Jedes paid-content-Produkt aus einem Kombinationsangebot, das auch als selbstständiges Produkt kostenpflichtig angeboten wird, muss in der Ausweisung des Meldeverfahrens Paid Content als eigenständiges Angebot geführt und mit den gemeldeten bezahlten Nutzungsrechten ausgewiesen werden. Bei dieser Ausweisung erfolgt (unterhalb der bezahlten Nutzungsrechte für das eigenständige Angebot) zusätzlich eine Ausweisung des Kombinationsangebots, dem es angehört, einschließlich der Zahl der bezahlten Nutzungsrechte für dieses Kombinationsangebot.
- Das Kombinationsangebot, aus dem paid-content-Produkte in die Meldung eingehen, wird in seiner Zusammensetzung wie folgt in der Ausweisung dargestellt: Die Bestandteile, für die eine Belegung mit Fremdwerbung angeboten wird, werden einzeln aufgelistet, weitere Bestandteile werden nicht benannt. Auf diese weiteren Bestandteile wird durch den zusammenfassenden Zusatz "mit anderen Produkten" im Namen des Kombinationsangebots hingewiesen.
- Jeder Bestandteil des Kombinationsangebots, der nicht auch als selbstständiges Produkt kostenpflichtig angeboten wird, wird in dieser Auflistung mit dem Zusatz "nicht einzeln erhältlich" gekennzeichnet. Diese Kennzeichnung unterbleibt bei allen Bestandteilen des Kombinationsangebots, die auch als selbstständiges Produkt kostenpflichtig angeboten werden.
- Bei dem derart ausgewiesenen Kombinationsangebot wird angegeben, wie viele bezahlte Nutzungsrechte für das Kombinationsangebot als solches gemeldet worden sind. Für die einzelnen Bestandteile im Rahmen des Kombinationsangebots werden keinerlei Zahlen angegeben.

4.4 Meldung eines Kombinationsangebots als Gesamtheit

Liegen bei einem Kombinationsangebot für keines der in ihm enthaltenen paid-content-Produkte die Voraussetzungen von Ziffer V. 4.2 vor, kann das Kombinationsangebot stattdessen in seiner Gesamtheit für das Meldeverfahren angemeldet werden. In der Ausweisung werden die kostenpflichtigen Nutzungsrechte für das Kombinationsangebot entsprechend 4.3 angegeben; erkennbar ist darüber hinaus, aus welchen Bestandteilen das Kombinationsangebot besteht.

4.5 Rubrizierung

Die Rubrizierung der Exemplare eines Bestandteils des Kombinationsangebots im Bereich Print richtet sich nach der Preisdifferenz, die nach Abzug des Preises der gemeldeten Bestandteile (paid-content-Produkte) verbleibt; es gelten demnach die jeweiligen Bestimmungen der in Betracht kommenden Mediengattung.

5. Weitere Verpflichtungen

Der Anbieter (siehe Ziffer I.) von paid-content-Produkten ist verpflichtet, alle Veränderungen der Bezeichnung und der Anschrift des Unternehmens, des Ansprechpartners, des Namens des Produkts, des Erscheinungsintervalls, der Mediadaten usw. der IVW unverzüglich bekannt zu geben.

6. Nichterstattung der Meldung

6.1 Liegt die Meldung zum angegebenen Termin nicht vor, so wird hinter dem Angebotsnamen der Hinweis "Meldung nicht eingetroffen" von der IVW veröffentlicht. Sollte ein ande-



rer Grund für die Nichterstattung der Meldung maßgebend sein, so kann ein entsprechender erklärender Hinweis hinzugesetzt werden.

- 6.2 Wird keine Meldung erstattet, so können Ordnungsmaßnahmen nach § 21 der IVW-Satzung eingeleitet werden, insbesondere wenn der Anbieter mehr als einmal hintereinander keine Meldung abgibt.

VI. Prüfung

1. Prüfungsablauf

Die von der IVW beauftragten Prüfer sind berechtigt, alle erforderlichen Unterlagen einzusehen und die notwendigen Auskünfte einzuholen, soweit dies für die Beurteilung der gemeldeten Zahlen von Bedeutung ist.

Alle den Prüfern zur Kenntnis kommenden Geschäftsvorgänge werden streng vertraulich behandelt und unterliegen der beruflichen Verschwiegenheitspflicht jedes IVW-Prüfers, der der Neutralitätspflicht unterliegt.

1.1 Prüfungsunterlagen

Damit jeder Prüfer seine Aufgaben erfüllen kann, müssen alle für die Erstellung der Meldung verwendeten und zum Nachweis der Richtigkeit erforderlichen Unterlagen auf Anforderung am Ort der Prüfung und zu dem festgesetzten Prüfungstermin vollständig vorliegen. Insbesondere müssen zur Prüfung lückenlose Originalunterlagen und Quelldaten zur Einsichtnahme bereitgestellt werden; dies umfasst eine detaillierte Mengen- und Preisstatistik je Angebots- und Verkaufsplattform über alle Verkäufe und bestehenden digitalen Nutzungsrechte im Meldemonat, auf deren Grundlage der Anbieter seine Meldung abgegeben hat. Die Unterlagen müssen so geführt sein, dass der Prüfer die erforderlichen Feststellungen treffen kann. Der Prüfer wird den individuellen Gegebenheiten des Anbieters Rechnung tragen.

1.2 Prüfungsort

Die Prüfung erfolgt entweder in der Geschäftsstelle der IVW, in den Geschäftsräumen des Mitglieds oder in einer von ihm zu benennenden anderen geschäftlichen Einrichtung.

1.3 Prüfungsrhythmus/Prüfungshäufigkeit

Die Prüfungen werden grundsätzlich zweimal jährlich durchgeführt.

Bei Anbietern von digitalen Nutzungsrechten, die in der niedrigsten IVW-Beitragsstufe angesiedelt sind, findet jährlich eine Prüfung statt.

2. Prüfungstermin

Der Prüfungstermin wird dem Mitglied spätestens 2 Wochen vor der Prüfung mitgeteilt, wobei der Zeitraum anzugeben ist, auf den sich die Prüfung beziehen soll.

3. Inhalt der Prüfung

3.1 Grundlage ist die Angebotsbeschreibung sowie der Nachweis der Werbeträgereigenschaft. Die Verkäufe sind in einer Gesamtstatistik wie folgt aufzuschlüsseln:

- Summe der im Meldemonat gültigen digitalen Einzel-Nutzungsrechte, bestehend aus:
 - Anzahl der zeitlich befristeten Einzel-Nutzungsrechte,
 - Anzahl der Einzel-Inhalts-Nutzungsrechte,
 - Anzahl der bestehenden Einzel-Inhalts-Nutzungsrechte (Altbestand) anteilig je Erscheinungsintervall,
 - Anzahl der zeitlich unbefristeten Nutzungsrechte im Monat.



- Summe der im Meldemonat gültigen digitalen Abo-Nutzungsrechte, bestehend aus:
 - Anzahl der zeitlich befristeten Abo-Nutzungsrechte,
 - Anzahl der Abo-Inhalts-Nutzungsrechte,
 - Anzahl der bestehenden zeitlich befristeten Abo-Nutzungsrechte (Altbestand) anteilig je Laufzeit,
 - Anzahl der bestehenden Abo-Inhalts-Nutzungsrechte (Altbestand) anteilig je Laufzeit über alle Erscheinungsintervalle.
- Summe aus beiden vorgenannten Nutzungsrechten.

3.2 Nachweis der Verkäufe

Die Prüfung des Verkaufs der digitalen Nutzungsrechte erfolgt anhand geeigneter Nachweise durch Unterlagen der jeweiligen Anbieter-, Abrechnungs- und Verkaufsplattformen. Aus diesen Unterlagen müssen mindestens die folgenden Informationen eindeutig zu entnehmen sein:

- Beginn der Gültigkeit des Nutzungsrechts (Datum)
- Laufzeit der Gültigkeit des Nutzungsrechts oder ggf. Erscheinungsintervall
- Ablauf der Gültigkeit des Nutzungsrechts (Datum)
- Produktname oder andere, eindeutige Produkt-ID
- Anzahl der verkauften paid-content-Produkte
- Preis des jeweils verkauften paid-content-Produkts
- auf den Meldemonat abgegrenzte Umsätze für das paid-content-Produkt,
- eindeutige Identifikation des Käufers.
Die eindeutige Identifikation ist immer dann gegeben, wenn der Käufer mit Namen und Kontaktadresse nachweisbar ist. Nur im Falle von Verkäufen über externe Angebotsplattformen, bei denen diese Identifikation aufgrund nachzuweisender rechtlicher Vorgaben des Plattformbetreibers nicht möglich ist, wird als eindeutige Identifikation anerkannt, wenn die Bestätigung jeder einzelnen entgeltpflichtigen Bestellung und Zahlung vorliegt und die Abführung der Vergütung an den Plattformbetreiber für jede einzelne Bestellung nachgewiesen ist.

Werden die Nachweise nicht durch Unterlagen der jeweiligen Anbieter-, Abrechnungs- und Verkaufsplattformen, sondern durch interne Reports des Anbieters geführt, müssen diese die genannten Mindestinformationen enthalten.

Sind weitere Dienstleister eingeschaltet, z. B. zur Zahlungsabwicklung, sind ebenfalls geeignete Nachweise beizubringen. Dies sind insbesondere Bereitstellungsnachweise, Rechnungsduplikate bzw. Rechnungsausganglisten, Erlöskonten der Finanzbuchhaltung, Debitorenkonten, Preisgruppenmengenstatistiken; ferner Abonentendateien und Kaufverträge.

3.3 Erlösabstimmung

Der Nachweis der Verkaufserlöse in der Finanzbuchhaltung muss so erfolgen, dass sich durch Umrechnung (Erlösabstimmung) die Anzahl der verkauften digitalen Nutzungsrechte des Prüfungszeitraums ermitteln lässt.

4 Prüfbericht

Über das Ergebnis jeder Prüfung erstattet der IVW-Prüfer einen schriftlichen Bericht, der dem Mitglied zur Kenntnis gegeben wird.

Werden bei der Prüfung Abweichungen von den gemeldeten Zahlen festgestellt, erfolgt die Veröffentlichung des Prüfungsergebnisses gemäß Punkt VII. 5.



VII. Veröffentlichung

1. Die IVW veröffentlicht regelmäßig monatlich an dem Werktag, der unmittelbar auf den Melde-termin (siehe Ziffer V. 2.) folgt, die richtliniengemäß eingegangenen Meldungen des Vormonats.
2. Die Ergebnisse werden ausschließlich zum Online-Abwurf im Internet-Angebot der IVW bereitgestellt.
3. In der Ausweisung werden für jedes am Meldeverfahren teilnehmende paid-content-Produkt die folgenden Zahlen angezeigt:
 - Anzahl der im Meldemonat verkauften und bestehenden digitalen Einzel-Nutzungsrechte
 - Anzahl der im Meldemonat verkauften und bestehenden digitalen Abo-Nutzungsrechte
 - Summe aus den Einzel-Nutzungsrechten und Abo-Nutzungsrechten.
4. Kombinationsangebote und paid-content-Produkte, die Bestandteile von Kombinationsangeboten sind, werden gemäß Ziffer V. 4.3 ausgewiesen. Hierbei erfolgt zusätzlich eine Summierung der Nutzungsrechte des paid-content-Produkts und des Kombinationsangebots.
5. Der Anbieter kann auf verwandte IVW-angeschlossene Werbeträger aus seinem unternehmerischen Zugriffsbereich verweisen ("Verlinkung").
6. Korrekturen der gemeldeten Zahlen werden veröffentlicht, sobald sie festgestellt werden.

VIII. Werbung mit dem IVW-Zeichen und IVW-Hinweisen

Für die werbliche Kommunikation mit den für das Meldeverfahren ausgewiesenen Zahlen gilt Teil I der "IVW-Richtlinien für die werbliche Kommunikation mit IVW-Hinweisen" vom 23.5.2012. Teil II dieser Richtlinien gilt entsprechend mit folgenden Maßgaben:

1. Die Zahlen werden nicht quartalsweise, sondern monatlich von der IVW ausgewiesen.
2. Verwendet ein Anbieter die Gesamtzahl aus Einzel-Nutzungsrechten, Abo-Nutzungsrechten und Nutzungsrechten aus dazugehörigen Kombinationsangeboten (Ziffer VII. 3.2) ist er verpflichtet
 - bei der Verwendung der Gesamtzahl und
 - in unmittelbarem räumlichen und inhaltlichen Zusammenhang mit der verwendeten Gesamtzahlauf den Anteil der Nutzungsrechte aus Kombinationsangeboten an der Gesamtzahl hinzuweisen. Zulässig ist insbesondere eine Darstellung als "davon-Ausweis" (Beispiel: "06/2014: 3456 digitale Nutzungsrechte, davon 1234 aus Kombinationsangeboten")
3. Sind mehrere einzeln ausgewiesene paid-content-Produkte in einem Kombinationsangebot enthalten, darf aus den einzelnen Gesamtzahlen (einschließlich der jeweiligen Nutzungsrechte aus Kombinationsangeboten) in der werblichen Kommunikation keine Gesamtsumme gebildet werden.

IX. Ordnungsvorschriften

Bei Verstößen gegen diese Richtlinien kann eine Ordnungsmaßnahme nach § 21 der IVW-Satzung ausgesprochen werden.

X. Inkrafttreten

Diese Fassung der Richtlinien tritt am 12. Dezember 2015 in Kraft.